Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR)

ΖW	vischen	
	Name, Vorname	geb. am:
un	Wohnort und Straße	
un	Name, Vorname	geb. am:
	Wohnort und Straße	
	 beide im Nachfolgenden "Gesellschafter" genannt - Gesellschaftsvertrag geschlossen: 	wird heute folgender
	§ 1	
1.	Die obigen Gesellschafter schließen diesen Vertrag, um gemeinsam selbständig zu betreiben:	n folgendes Gewerbe
2.	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in	
	Ort und Straße	-
	§ 2	
1.	Die Gesellschaft beginnt ihren Gewerbebetrieb am	
	·	
2.	Dieser Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit al	bgeschlossen: (oder:

Vereinbarung auf einen genau bestimmten Zeitraum).

3.	Der	Gesellschaftsvertrag	kann	zum	Ende	des	Geschäftsjahres	gekündigt
wei	den.	Eine halb (oder viertel-) jährli	che Ki	ündigur	ngsfris	t ist einzuhalten.	

§ 3

1.	Die Geschäftsführung obliegt allen Gesellschaftern gemeinschaftlich. Auch zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt.					
2.	Die Gesellschafter leisten folgende E	Einlagen:				
	Name, Vorname	:(Angabe des Geldwertes in € oder Sachleistung)				
	Name, Vorname	:(Angabe des Geldwertes in € oder Sachleistung)				
		§ 4				
tec Ord		ist für die handwerklich- lwerksordnung (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes zur ch. Er verpflichtet sich, hierfür seine ganze				
		§ 5				
	Gewinn und Verlust sind die Gesellsc Gesellschafter wie folgt beteiligt:	chafter zu gleichen Teilen beteiligt / oder sind				
	H-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1	%				
		%				

§ 6

Beim Tode eines Gesellschafters soll der andere Gesellschafter / sollen die übrigen Gesellschafter das Recht haben, das Geschäft allein weiterzuführen. Der Ehegatte sowie die Abkömmlinge 1. Grades können als Erben gemeinsam die Rechtsstellung des verstorbenen Gesellschafters einnehmen.

3 '				
Bei Auflösung der Gesellschaft durch Tod oder Kündigung errechnet sich der Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters nur aufgrund einer zum Ausscheidungstage aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz. In dieser Bilanz sind die Aktiven und Passiven bei Unternehmensfortführung durch einen Gesellschafter mit dem steuerlichen Teilwert anzusetzen; es sei denn, dass der Verkehrswert höher liegt. Wird der Verkehrswert angesetzt, sind die notwendigen Veräußerungskosten hiervon abzusetzen. Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters ist in gleichen Halbjahresraten / Monatsraten / Vierteljahresraten an den ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Erben zu zahlen.				
Die erste Rate des Auseinandersetzungsguthabens ist am 01. Januar des auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft folgenden Jahres fällig. Wird die Gesellschaft in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres aufgelöst, so ist die erste Rate des Auseinandersetzungsguthabens erst am 01. Januar des übernächsten Jahres fällig. Bis zur vollständigen Auszahlung des Guthabens ist dieses mit % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Kapitalrate zu bezahlen. Der den Betrieb weiterführende Gesellschafter hat das Recht, das Auseinandersetzungsguthaben auch in kürzeren Fristen zu bezahlen.				
§ 8				
Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheit der Gesellschaft zu unterrichten, die Geschäftsbücher und Papiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.				
Die Gesellschafter können sich hierbei auf ihre Kosten eines Sachverständigen bedienen.				
§ 9				
Sollte eine Bedingung dieses Vertrages ungültig sein, so hat dieses keine Wirkung auf die Gültigkeit des Gesamtvertrages.				
§ 10				
Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.				
§ 11				
Soweit dieser Vertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB.				
, den				

Unterschrift

Unterschrift